



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**  
**Ständiger Rat**

PC.DEC/1300

5 July 2018

GERMAN

Original: ENGLISH

---

**1191. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1191, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1300**  
**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES**  
**OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG**

Der Ständige Rat –

im Hinblick auf die Angleichung der Arbeitszeitbestimmungen an jene der Vereinten Nationen,

in dem Bewusstsein, dass diese Änderung sich nicht mit zusätzlichen Kosten im Gesamthaushaltsplan oder anderen OSZE-Haushalten niederschlagen wird, –

beschließt,

die beigefügten und im Anhang hervorgehobenen Änderungen der Bestimmung 7.01 des Personalstatuts der OSZE zu den Arbeitszeiten und der Vorschrift 7.01.1 des Personalstatus der OSZE zur regulären Arbeitswoche zu genehmigen.

## ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG

<b>DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE</b>	<b>ÄNDERUNG</b>
<b>Bestimmung 7.01 – Arbeitszeiten</b>	<b>Bestimmung 7.01 – Arbeitszeiten</b>
<p>(a) Die Arbeitswoche und die Arbeitszeiten werden vom Generalsekretär und von den Institutions-/Missionsleitern entsprechend den am jeweiligen Dienort geltenden Gepflogenheiten festgelegt und in die Dienstordnung übernommen.</p> <p>(b) In der Dienstordnung sind die Bedingungen anzuführen, unter denen Überstunden abgegolten werden können, sowie die Bedingungen, die für Teilzeitarbeit, Nachtarbeit und Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeiten gelten.</p> <p>(c) Der Generalsekretär entscheidet nach Rücksprache mit den Institutions- und Missionsleitern, welche Tage an den einzelnen Dienorten als Feiertage einzuhalten sind. Pro Kalenderjahr gibt es neun OSZE-Feiertage.</p>	<p>(a) Die Arbeitswoche und die Arbeitszeiten werden vom Generalsekretär und von den Institutions-/Missionsleitern <b>nach Rücksprache mit dem Generalsekretär</b> entsprechend den am jeweiligen Dienort geltenden Gepflogenheiten festgelegt <del>und in die Dienstordnung übernommen.</del></p> <p>(b) In der Dienstordnung sind die Bedingungen anzuführen, unter denen Überstunden abgegolten werden können, sowie die Bedingungen, die für Teilzeitarbeit, Nachtarbeit und Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeiten gelten.</p> <p>(c) Der Generalsekretär entscheidet nach Rücksprache mit den Institutions- und Missionsleitern, welche Tage an den einzelnen Dienorten als Feiertage einzuhalten sind. Pro Kalenderjahr gibt es neun OSZE-Feiertage.</p>
<b>Vorschrift 7.01.1 – Reguläre Arbeitswoche</b>	<b>Vorschrift 7.01.1 – Reguläre Arbeitswoche</b>
<p>(a) Die reguläre Arbeitswoche umfasst vierzig Arbeitsstunden, aufgeteilt auf fünf Arbeitstage zu je acht Stunden. Je nach Art des Dienstpostens können die Arbeitsstunden jedoch gemäß Dienstvertrag oder Dienstzuteilungsvertrag des betreffenden Personalangehörigen/Missionsmitarbeiters anders aufgeteilt werden und auch Nacht-</p>	<p>(a) Die reguläre Arbeitswoche umfasst vierzig Arbeitsstunden, <del>aufgeteilt auf fünf Arbeitstage zu je acht Stunden.</del> <b>Jedoch können der Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/Missionsleiter die reguläre Arbeitswoche gemäß Bestimmung 7.01 (a) ändern. Jegliche solchen Änderungen spiegeln sich im Gehaltsschema gemäß</b></p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES  
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG  
(Fortsetzung)**

<b>DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE</b>	<b>ÄNDERUNG</b>
oder Schichtarbeit einschließen.	<b>Bestimmung 5.02 (b) wider.</b>
(b) Falls erforderlich, haben OSZE-Bedienstete über die reguläre Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit zu leisten.	<b>(b)</b> Je nach Art des Dienstpostens können die Arbeitsstunden <del>jedoch</del> gemäß Dienstvertrag oder Dienstzuteilungsvertrag des betreffenden Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiters anders aufgeteilt werden und auch Nacht- oder Schichtarbeit einschließen.
	<b>(c<del>b</del>)</b> Falls erforderlich, haben OSZE-Bedienstete über die reguläre Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit zu leisten.